

27. APR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 22. April 1959	Nr. 23
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 59	Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte	313
9. 4. 59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte	314

**Verordnung
über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte.**

Vom 9. April 1959

Durch die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft sind die Voraussetzungen geschaffen, auch den Lebensstandard der Rentner weiter zu erhöhen.

Auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vollrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 10,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Vollrenten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus dem Kreis der Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und der Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte werden um 10,— DM monatlich erhöht.

(3) Als Vollrenten im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten:

- Altersrenten
- Invalidenrenten
- Bergmannsvollrenten

- VDN-Vollrenten
 - Unfallvollrenten
 - Kriegsinvalidenvollrenten
 - Witwen-(Witwer-)Vollrenten
- wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung.

§ 2

(1) Die Vollwaisenrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 10,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Vollwaisenrenten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Hinterbliebenen von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und von Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte werden um 10,— DM monatlich erhöht.

§ 3

(1) Die Halbwaisenrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 5,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Halbwaisenrenten der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Hinterbliebene von Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und von Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte werden um 5,— DM monatlich erhöht.

§ 4

(1) Die Kinderzuschläge, die zu den Vollrenten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen sind, werden um 5,— DM monatlich erhöht.